



Pensionszusagen an GGF

01.2024

Inhaltsübersicht

Alles auf einen Blick

1. Zielgruppe
2. Basis- und Privatvorsorge
3. Betriebliche Altersversorgung
4. Steuerliche Anerkennung
5. Auslagerung
6. Liquidationsversicherung
7. Verzicht und Teilverzicht
8. Abfindung
9. Insolvenzschutz



1

Zielgruppe

GGF-Versorgung

Zielgruppe

- ➔ **Zielgruppe sind Geschäftsführer von juristischen Personen**
- ➔ Dazu gehören
 - ➔ Geschäftsführer / Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH`s
 - auch von *Private company limited by shares (Ltd.)*
 - oder anderen ausländischen juristischen Personen in Deutschland
 - ➔ Vorstände von Aktiengesellschaften
- ➔ Nicht dazu gehören
 - ➔ Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. OHG, KG)* oder
 - ➔ Einzelunternehmer i.S. einer BGB-Gesellschaft



* Besonderheit: bAV ist möglich, wenn Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer optiert haben. Bei Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021 (BGBl. I Seite 2050, BStBl I Seite 889) wurde u. a. § 1a KStG eingeführt, der Personengesellschaften die Möglichkeit einräumt, zur Körperschaftsteuer zu optieren. Dieser Schritt ist unwiderruflich.

GGF-Versorgung

Zielgruppe

➔ Warum gerade GGF´s ?

- ➔ Sie sind potentielle Multiplikatoren für weiteres Geschäft
- ➔ Sie haben keine bzw. kaum Rente aus der GRV
- ➔ Sie haben häufig eine unzureichende private Versorgung
- ➔ Bestehende Rückdeckungsversicherungen reichen oft nicht zur Finanzierung der zugesagten Leistungen aus
- ➔ Sie können Gestaltungsspielräume der betrieblichen Altersversorgung für sich selber nutzen (Leistungsumfang & Leistungshöhe)

➔ Und vor allem:

- ➔ Die betriebliche Altersversorgung der GGF´s wird steuerlich anerkannt (Pensionsrückstellungen & Betriebsausgaben der LV-Prämien)



GGF-Versorgung

Vorsorgemöglichkeiten

Wie können Gesellschafter-Geschäftsführer vorsorgen?

Basisversorgung (1. Schicht)

- **Gesetzliche Rentenversicherung**
(Thema: Wie kann man sich befreien?)
- **Private, kapitalgedeckte Leibrentenversicherung**

Privatversorgung (3. Schicht)

- **Privater Versicherungsvertrag**
(Thema: Steuerliche Behandlung)
- **Fondsanlage, Sparverträge, Schatzbriefe etc.**

Zusatzversorgung (2. Schicht)

- **Betriebliche Altersversorgung: (Thema: optimale Kombinationen)**
 - Pensionskasse / Direktversicherung / Pensionsfonds
 - Pensionszusage / Unterstützungskasse
- **Zulagenrente**



Basis- und Privatvorsorge



Basis- und Privatvorsorge

Gesetzliche Rentenversicherung

- ➔ **Befreiung** von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht
 - ➔ Versicherungsfreiheit ist dann gegeben, wenn eine **selbständige Tätigkeit** ausgeübt und eine **persönliche Abhängigkeit** vermieden wird.
- ➔ Folgende Kriterien werden hierzu u. a. herangezogen:
 - ➔ Wird das Unternehmerrisiko getragen?
 - ➔ Ist die Person frei in der Bestimmung über Arbeitskraft, Arbeitsort und Arbeitszeit?
- ➔ Unabhängig davon liegt beim GGF Versicherungsfreiheit immer dann vor, wenn
 - ➔ die Beteiligung $\geq 50\%$ ist (Allein-/ Mehrheitsgesellschafter)
 - ➔ nicht mehrheitlich beteiligte GGF's ($< 50\%$) mindestens eine Sperrminorität der Stimmen ($> 25\%$) besitzen und an der Ausübung ihrer Stimmrechte nicht gehindert sind
 - ➔ der GGF vom Selbstkontrahierungsverbot befreit ist und ein maßgeblicher Einfluss vorliegt (z.B. er ist alleinvertretungsberechtigt oder er verfügt über beherrschende Branchenkenntnisse)



Basis- und Privatvorsorge

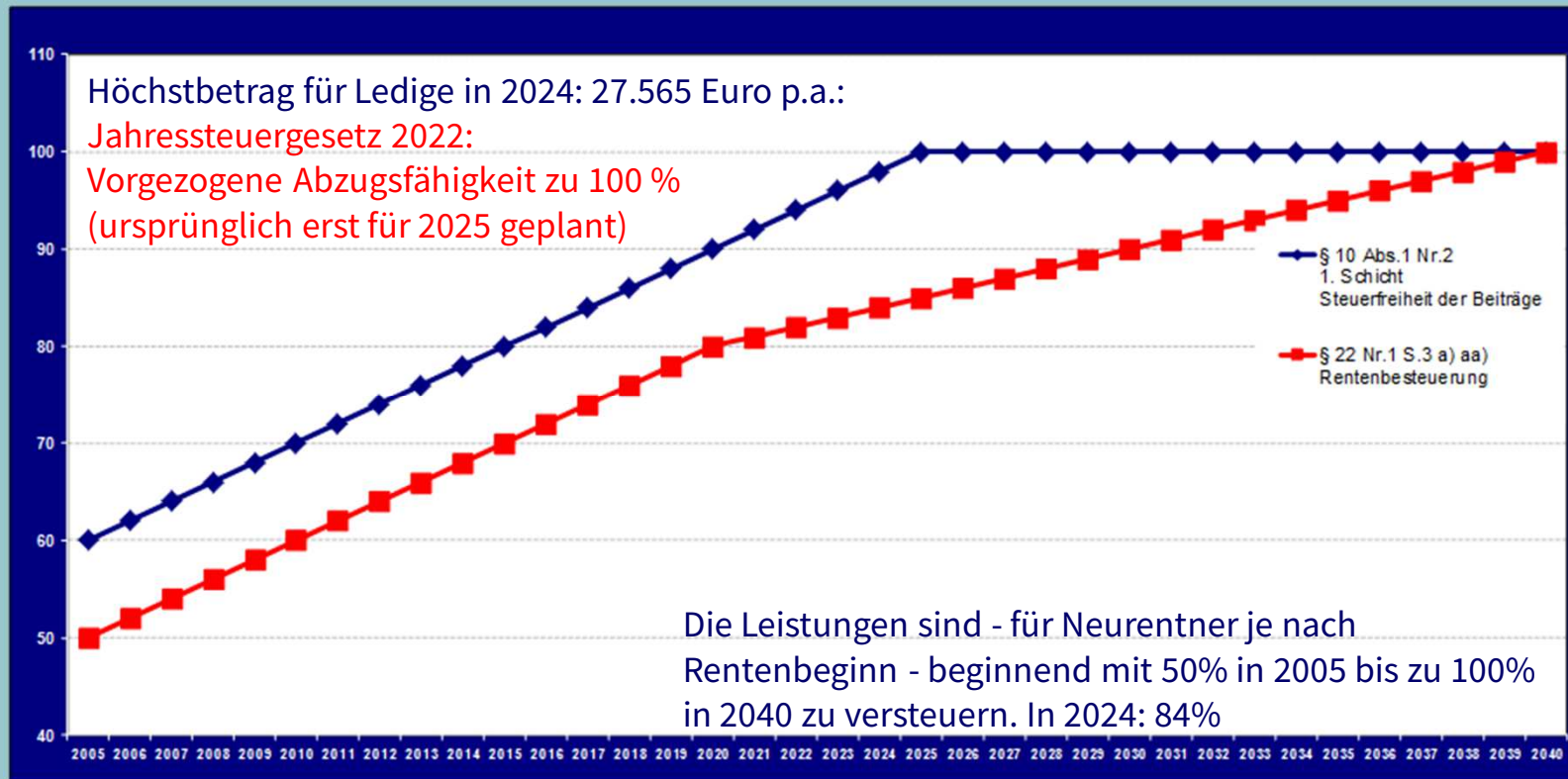
Anforderungen Basisrente (Schicht 1)

- ➔ Basisrente wird **steuerlich** gefördert
- ➔ Basisrenten
 - ➔ müssen **kapitalgedeckte, private Rentenversicherungen** sein und
 - ➔ dürfen nur **lebenslange Leibrenten** ab dem 62. Lebensjahr bieten.
- ➔ Die sich ergebenden Versorgungsansprüche dürfen
 - ➔ nicht beleihbar,
 - ➔ nicht vererbbar,
 - ➔ nicht veräußerbar,
 - ➔ nicht übertragbar und
 - ➔ nicht kapitalisierbar sein.
- ➔ Verfügungsbeschränkung ähnlich der Gesetzlichen Rentenversicherung



Basis- und Privatvorsorge

Basisrente - Steuerliche Förderung in 2024



Basis- und Privatvorsorge

Steuerliche Wechselwirkung bAV und Schicht 1

Wichtig:

- ➔ Wird für einen GGF eine bAV (wobei sowohl die Finanzierungsart, der Durchführungsweg als auch die Höhe der Beiträge irrelevant sind) eingerichtet oder besteht diese bereits, wird der **Sonderausgabenabzug** um einen fiktiven Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gekürzt.
- ➔ Der fiktive Abzug reduziert den Höchstbetrag um den GRV-Beitragssatz, derzeit 18,6%, multipliziert mit den Einnahmen (max. BBG-Ost, in 2024: 89.400 Euro).
- ➔ Für 2024 reduziert sich der Höchstbetrag auf 10.937 Euro p.a. .



Basis- und Privatvorsorge

Steuerliche Förderung Schicht 3

- ➔ Beiträge für ab dem 1.1.2005 abgeschlossene private Lebens- oder Rentenversicherungen können **steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden**

- ➔ Doch diese Versicherungen haben andere Vorteile:
 - ➔ Sie bieten maximale Flexibilität hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten. Sie sind **beleihbar, vererbbar, kapitalisierbar, übertragbar und veräußerbar**.
 - ➔ Renten werden nur mit der sehr **günstigen Ertragsanteilbesteuerung** besteuert.
 - ➔ Bei Kapitalleistungen ist u.U. nur die Hälfte des Kapitals minus gezahlter Beiträge zu versteuern (Voraussetzung: 12 Jahre Laufzeit und Auszahlung erst ab Vollendung des 62. Lebensjahres)





Betriebliche Altersversorgung



Betriebliche Altersversorgung

Durchführungswege

Welche Durchführungswege können GGF in der bAV nutzen?

- **Direktversicherung**
- **Pensionskasse**
- **Pensionsfonds**

Bei Erteilung mit Diensteintritt
wird eine Anfrage beim
Finanzamt empfohlen

Die Versicherungen müssen bei beherrschenden GGF's mind. auf das Endalter 67 abgeschlossen werden. Bei Unterschreiten der Restdienstzeit von 10 Jahren wird eine Anfrage beim Finanzamt empfohlen.

- **Pensionszusage**
- **Unterstützungskasse**

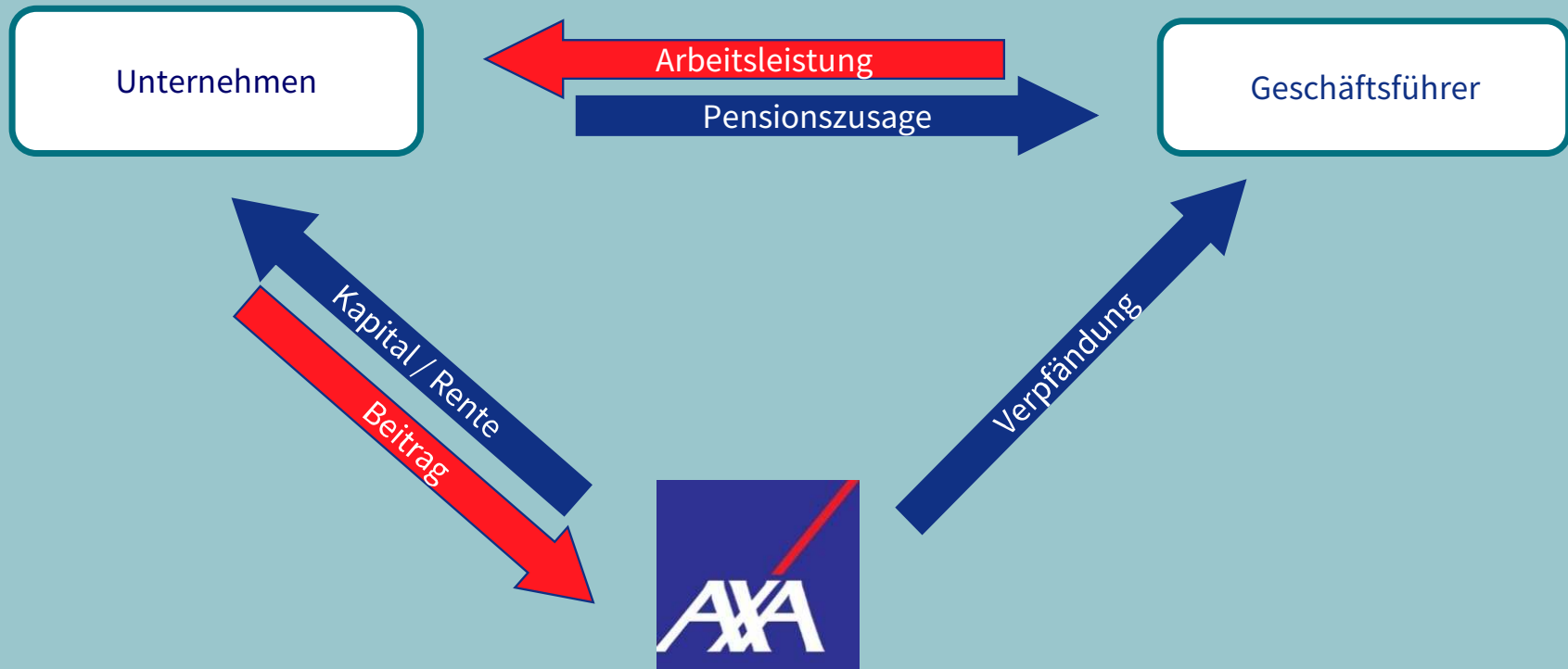
Können i.d.R. nicht mit
Diensteintritt erteilt werden

Die Zusagen müssen bei beherrschenden GGF's mind. auf das Endalter 67 erteilt werden und eine Mindestrestdienstzeit von 10 Jahren **muss** eingehalten werden

Betriebliche Altersversorgung

Schema Pensionszusage

Pensionszusage mit Rückdeckung



Pensionszusage

Zusageformen

Welche Zusageformen können genutzt werden?

Leistungszusage

Beitragsorientierte
Leistungszusage

Beide Zusageformen für:

- Arbeitnehmer:innen
- Beherrschende GGF's
- Fremdgeschäftsführer

Betriebliche Altersversorgung

Beherrschungsbegriff

	Status	steuerlich	rentenrechtlich	insolvenzrechtlich
100% B E T E I L I G U N G	Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer	beherrschend		
	Gesellschafter-Geschäftsführer	beherrschend, wenn > 50% der SR ¹⁾ ,	befreit ³⁾	Kein Schutz ³⁾
		oder <= 50% der SR + besondere Umstände hinzutreten ²⁾		
0%	Geschäftsführer	unbeteiligt	u. U. befreit ⁵⁾	Schutz

¹⁾ SR = Stimmrechte

²⁾ Mitgesellschafter verzichten auf die Stimmrechtsausübung; es werden mittelbar weitere Beteiligungen am Unternehmen gehalten oder es liegen gleichgerichtete wirtschaftliche Interessen bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern vor (auch bei Familienangehörigen)

³⁾ wenn die Beteiligung $\geq 50\%$

⁴⁾ wenn GGF nicht mehrheitlich beteiligt (<50%) ist, mindestens jedoch die Sperrminorität (>25%) besitzt und an der Ausübung der Stimmrechte nicht gehindert ist.

⁵⁾ Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot und wenn ein „beherrschender“ Einfluß vorliegt (z.B. unersetzliche Branchenkenntnisse etc.).

⁶⁾ Schutz dann, wenn SR 10% - 49%; kein anderer GGF $\geq 50\%$ der SR hat und die GGF's zusammen keine gleichgerichteten Interessen haben (PSV-Merkblatt 300/M1)

Betriebliche Altersversorgung

Beherrschungsbegriff

- ➔ Ob ein GGF „beherrschend“ ist, ist wichtig für:
 - ➔ die **arbeitsrechtliche Beurteilung** einer bAV
 - *ein beherrschender GGF fällt nicht unter das Betriebsrentengesetz u.a. keine Anpassungsverpflichtung der Renten nach § 16 BetrAVG*
 - *keine Sicherung der Ansprüche des beherrschenden GGF im Insolvenzfall*
 - ➔ die Voraussetzungen der **steuerlichen Anerkennung** einer bAV:
 - *dem Pensionierungsalter (mind. das 67. Lebensjahr)*
 - *der Erdienbarkeit*
 - *der Angemessenheit*
 - *etc.*
 - ➔ die **sozialversicherungsrechtliche Behandlung**
 - *ein beherrschender GGF ist von der Sozialversicherungspflicht befreit*
- ➔ Obligatorisches Statusfeststellungsverfahren für GGF, die nach dem 31.12.2004 eine Beschäftigung aufgenommen haben
 - ➔ durchgeführt von der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 7a Abs. 1 S. 2 SGB IV)





Steuerliche Anerkennung

4

Steuerliche Anerkennung

Übersicht Voraussetzungen

Voraussetzungen für Anerkennung bei GGF

- die Zusage muss zivilrechtlich wirksam sein
- eine Probezeit muss eingehalten werden
- die Versorgungsleistungen müssen angemessen sein
- die Leistungen müssen erdienbar und finanzierbar sein
- die Zusage muss ernsthaft gewollt sein



Steuerliche Anerkennung

Zivilrechtliche Wirksamkeit

- ➔ **Arbeitsvertrag**
 - ➔ Grundlage für den Abschluss einer bAV ist immer der Arbeitsvertrag oder eine Tätigkeit für ein Unternehmen!
- ➔ **Gesellschafterbeschluss**
 - ➔ Die Gesellschafterversammlung erteilt oder ändert dem Gesellschafter-Geschäftsführer durch den sog. Gesellschafterbeschluss eine Pensionszusage. Bei Vorständen ist dies der Aufsichtsrat, das Aufsichtsratspräsidium bzw. der/die Aufsichtsratsvorsitzende.
 - ➔ Ein Gesellschafterbeschluss muss auch bei Erteilung oder Änderung von anderen betrieblichen Altersversorgungen vorliegen



Steuerliche Anerkennung

Zivilrechtliche Wirksamkeit

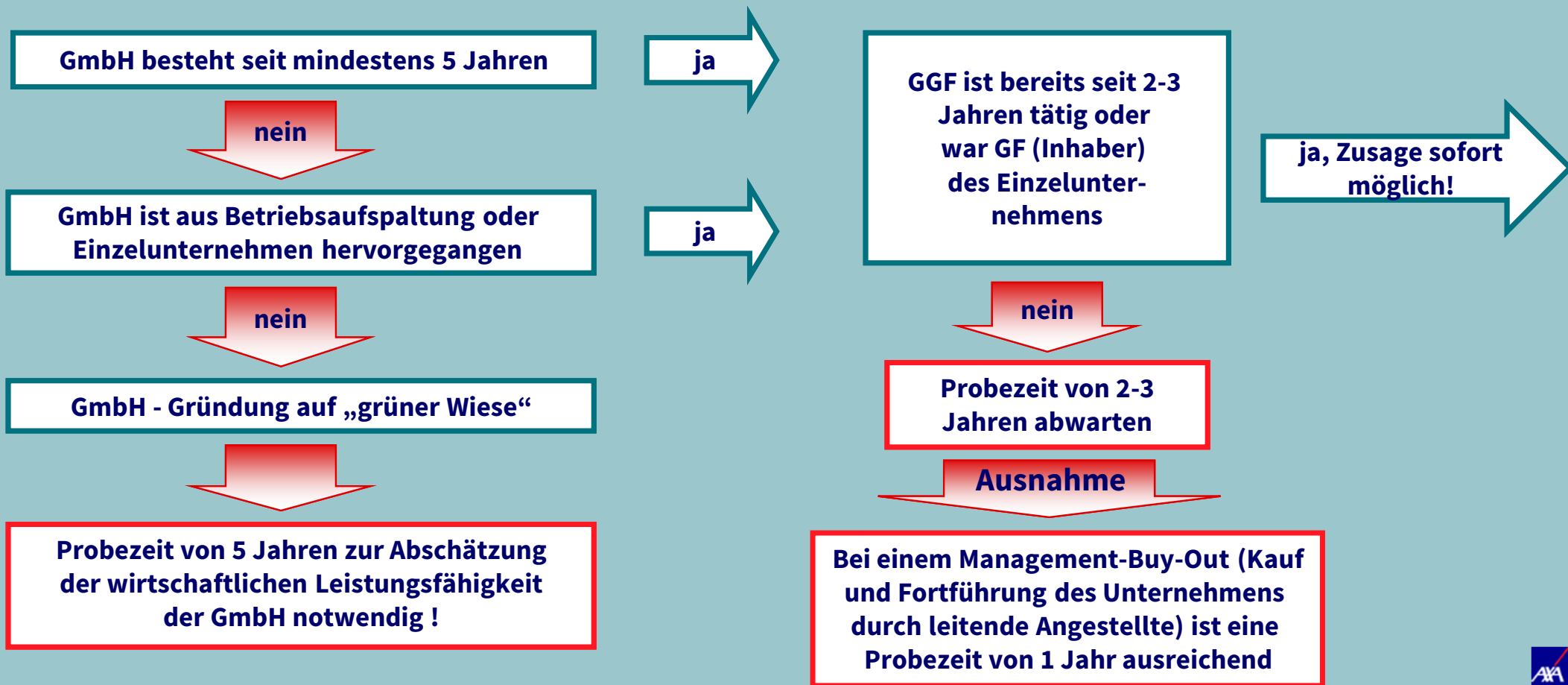
- ➔ **Pensionszusage** (schriftlich vereinbaren!)
 - ➔ Die Pensionszusage ist ein arbeitsrechtliches Dokument, in dem die zugesagten Leistungen dokumentiert werden. Für die sog. Rückstellungsbildung ist eine schriftliche Vereinbarung der Pensionszusage unerlässlich.
- ➔ **Selbstkontrahierungsverbot**
 - ➔ Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch § 181 BGB sind „Insichgeschäfte“ innerhalb der Kapitalgesellschaft und der Geschäftsführung verboten. Um sich rechtswirksam eine Versorgungszusage erteilen zu können, müssen sich Gesellschafter-Geschäftsführer von diesem Verbot befreien.



Steuerliche Anerkennung

Probezeit I

➔ Probezeit (BMF Schreiben vom 14.12.2012)



Steuerliche Anerkennung

Probezeit II

- ➔ Die Anforderungen an die Probezeit gelten für **alle GGF**, nicht nur für beherrschende GGF
- ➔ Zusagen vor Erfüllung der Probezeit werden steuerlich nicht anerkannt
- ➔ Eine **spätere Heilung** nach Erfüllung der Probezeit ist **nicht möglich**
- ➔ Die nicht anerkannte Zusage kann aufgehoben und durch eine neue Zusage nach einer angemessenen Probezeit ersetzt werden



Steuerliche Anerkennung

Probezeit III

- ➔ **Beherrschende GGF** sind von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit
- ➔ In der Literatur gibt es daher teilweise die Auffassung, dass die Pensionszusage gedanklich in eine die gesetzliche Rente ersetzende Zusage und eine ergänzende Zusage aufgeteilt werden kann
- ➔ Diese Stimmen in der Literatur vertreten die Auffassung, dass für den ersetzenden Teil der Zusage keine Probezeit notwendig ist
- ➔ Bisher gibt es dazu kein einschlägiges Urteil des BFH und kein Schreiben der Finanzverwaltung
- ➔ Deshalb sollte bei Einrichtung einer Versorgung **vor Ablauf einer Probezeit immer eine Anfrage an das Finanzamt** gestellt werden



Steuerliche Anerkennung

Angemessenheit

- ➔ **Angemessenheit (1. Stufe)** - Aufgabe des Steuerberaters
 - ➔ Die Finanzverwaltung prüft, ob die Vergütung (sog. Aktivenlohn) eines Geschäftsführers im Vergleich zur Branche und vergleichbaren Position angemessen ist. Hierzu zählen:
 - laufendes Gehalt und Tantieme
 - AG-Beiträge zur Altersvorsorge (PK, DV, U-Kasse und Pensionszusage)
 - ggf. Geschäftswagen, Dienstwohnung etc.
 - ➔ Sind mehrere GGF's in einer Firma vorhanden, wird zusätzlich danach geschaut, ob die Vergütungen auch zueinander passen

- ➔ **Angemessenheit (2. Stufe)** – Altersversorgung, angerechnet werden:
 - ➔ Leistungen aus der GRV (bei GGF's häufig nicht vorhanden, da befreit)
 - ➔ Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung:
 - Leistungen aus der Unterstützungskasse und der Pensionszusage
 - Leistungen aus der Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds
 - ➔ Leistungen aus Entgeltumwandlung werden nicht berücksichtigt



Steuerliche Anerkennung

Angemessenheit I

Geschäftsführer: Max Müller

Gehalt: 80.000 Euro

Tantieme: max. 20% des Grundgehaltes

Branche

Gehalts Ø 90.000 Euro

Keine Tantiemezahlungen

- Angemessenheit (1. Stufe) - Aufgabe des Steuerberaters
 - Monatliches Gehalt: 6.667 Euro
 - Altersvorsorge: (fiktive Jahresnettoprämie aus Pensionszusage plus Pensionskassenbeitrag) 1.500 Euro
 - Aktivenlohn: 81.500 Euro
- Angemessenheit (2. Stufe) – Altersversorgung
 - 75% des Aktivenlohns sind monatlich 5.000 Euro
 - abzüglich Leistungen aus der GRV (z.B. aus Renteninformation) 800 Euro
 - Leistungen aus einer bereits bestehenden Pensionszusage 1.000 Euro
 - Leistungen aus einer Pensionskasse (AG-finanziert) 800 Euro
 - verbleiben für eine weitere Altersvorsorge (bei Rentenzusagen)*: 2.400 Euro

Steuerliche Anerkennung

Angemessenheit II

Geschäftsführer: Max Müller

Gehalt: 80.000 Euro

Tantieme: max. 20% des Grundgehaltes

Branche

Gehalts Ø 90.000 Euro

Tantiemezahlungen

2018	2019	2020	2022	2023
8.000 EUR	0 EUR	9.500 EUR	12.000 EUR	11.000 EUR

→ Angemessenheit (1. Stufe) - Aufgabe des Steuerberaters

- Monatliches Gehalt: 6.667 Euro
- Tantieme (Durchschnitt der letzten 5 Jahre) 8.100 Euro
- Altersvorsorge: (fiktive Jahresnettoprämie aus Pensionszusage plus Pensionskassenbeitrag) 1.500 Euro
- Aktivenlohn: 89.600 Euro

→ Angemessenheit (2. Stufe) – Altersversorgung

- 75% des Aktivenlohns sind monatlich 5.600 Euro
- abzüglich Leistungen aus der GRV (z.B. aus Renteninformation) 800 Euro
 - Leistungen aus einer bereits bestehenden Pensionszusage 1.000 Euro
 - Leistungen aus einer Pensionskasse (AG-finanziert) 800 Euro
- verbleiben für eine weitere Altersvorsorge (bei Rentenzusagen)*: 3.000 Euro

Steuerliche Anerkennung

Angemessenheit

- ➔ **Fiktive Jahresnettoprämie**
 - ➔ Jahresprämie an ein fiktives Versicherungsunternehmen
 - ➔ Die Prämie wird für die Dauer vom Zeitpunkt der Erteilung der Zusage bis zum vereinbarten Pensionsalter kalkuliert
 - ➔ Keine Verwaltungskosten
 - ➔ Kalkulationsgrundlage entspricht den Rechnungsgrundlagen des § 6a EStG
 - ➔ Rechnungszinsfuß beträgt 6%
 - ➔ Versicherungsabschluss ist das Alter im Zeitpunkt der Zusageerteilung

- ➔ Ziel: Quantifizierung des Wertes der Versorgungszusage zur Ermittlung der Angemessenheit in der 1. Stufe



Steuerliche Anerkennung

Angemessenheit

Leitlinie des Bundesministeriums für Finanzen (BMF):

- ➔ Um eine Überversorgung zu vermeiden, darf eine Versorgung insgesamt (d.h. die Summe der Leistungen aus GRV, einem Versorgungswerk und einer bAV) **max. 75 % der aktiven Bezüge zum Bilanzstichtag betragen.**
- ➔ Bei Prüfung der Angemessenheit ist zwischen einer **Rentenzusage** und einer **Kapitalzusage** zu unterscheiden. Bei Rentenzusagen wird die garantierte Altersrente für die Berechnung zugrunde gelegt, bei Kapitalzusagen gilt 1/120 des Kapitals als Monatsbetrag einer lebenslänglich laufenden Leistung.



Steuerliche Anerkennung

Angemessenheit – Rentenzusagen vs. Kapitalzusage

Beispiel: AN, Bruttogehalt: 80.000 Euro => 75% des Aktivenlohns = monatl. 5.000 Euro

Angemessenheit Rentenzusage:

Maximale Gesamtversorgung	5.000 Euro
➔ abzüglich Leistungen aus GRV (z.B. aus Renteninformation)	800 Euro
➔ Rentenleistung bereits bestehender Pensionszusage	1.000 Euro
➔ Rentenleistung bereits bestehender Pensionskasse	800 Euro
Verbleiben für eine weitere bAV:	2.400 Euro

Angemessenheit Kapitalzusage:

Maximale Gesamtversorgung	5.000 Euro
➔ abzüglich Leistungen aus GRV (z.B. aus Renteninformation)	800 Euro
➔ Rentenleistung bereits bestehender Pensionszusage	1.000 Euro
➔ Rentenleistung bereits bestehender Pensionskasse	800 Euro
Verbleiben für eine weitere bAV:	2.400 Euro

=> 2.400 Euro x 120 Monate: 288.000 Euro

Problem: Ungleichgewicht in der Angemessenheitsprüfung zulasten der Kapitalzusage. Der Versicherungsbarwert einer Altersrente von 2.400 Euro beträgt 1.049.075 Euro*. Über eine Kapitalzusage kann keine ausreichend hohe Versorgung dargestellt werden.

Steuerliche Anerkennung

Angemessenheit – Rentenzusage VS. Kapitalzusage

Rechtsfolgen:

- ➔ Wird die 75 % -Grenze überschritten, wird der Betriebsausgabenabzug nicht in voller Höhe anerkannt
- ➔ Beim nicht beteiligten Angestellten (bzw. beim nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer) wird der nicht anerkannte Teil außerbilanziell in der Steuererklärung wieder hinzugerechnet. Dieser Vorgang löst beim versorgungsberechtigten Angestellten selbst keine Lohnsteuerpflicht.
- ➔ Beim beherrschenden GGF wird unterstellt, dass die Überversorgung gesellschaftlich veranlasst ist. Die Finanzbehörden gehen von einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) aus. Die vGA führt bei Auszahlung des Kapitals oder der Rente im Rentenalter zu Einkünften aus Kapitalvermögen beim Gesellschafter. Die Kapitalgesellschaft muss 25 % Kapitalertragsteuer auf die vGA einbehalten und an ihr zuständiges Finanzamt abführen.



Steuerliche Anerkennung

Erdienbar- / Finanzierbarkeit

Erdienbarkeit: „10 Jahre bis zum Glück“

- Die verbleibende Dienstzeit von der Zusage bis zum Rentenbeginn muss mindestens 10 Jahre betragen (taggenau!!!)
- Max. Rentenbeginn darf das 70. Lebensjahr sein
- Folge: das Zusagealter darf max. das 60. Lebensjahr sein.

Beispiel:

GGF tritt am 01.01.2010 in die Firma ein. Die Zusage wird am 14.04.2014 erteilt.

Bilanzstichtag ist der 31.12. eines Jahres. **Wann ist die Zusage erdient?**

14.04.2014

15.04.2024

Zusatzfrage: Was passiert bei einer Erhöhung der Pensionszusage?

Antwort: Für den Erhöhungsteil beginnt die Erdienbarkeitsfrist erneut.

Hinweis: Bei nicht beherrschenden GGF reicht es aus, wenn zwischen Zusageerteilung und Pensionsalter mindestens 3 Jahre liegen und die Dienstzeit bis zum Pensionsalter insgesamt mindestens 12 Jahre beträgt.



Steuerliche Anerkennung

Erdienbar- / Finanzierbarkeit

Finanzierbarkeit: „Nur was finanzierbar ist, ist auch zusagbar!“

Gerade bei Firmenneugründungen ist es schwierig etwas über die längerfristige Gewinnsituation der Firma zu sagen. Es handelt sich eher um Prognosen. Diese sind für eine Bewertung der Finanzierbarkeit von Pensionszusagen jedoch nicht ausreichend. Aus diesem Grunde fordert die Finanzverwaltung

- ➔ bei Neugründungen eine sog. Konsolidierungsfrist von 5 Jahren
- ➔ besteht die Firma schon seit 5 Jahren und es wird lediglich die Rechtsform gewechselt, so entfällt diese Probezeit
- ➔ die Frage der Finanzierbarkeit wird nach der Konsolidierungsfrist anhand der dann vorliegenden Gewinnsituation beantwortet



Steuerliche Anerkennung

Ernsthaftigkeit

Finanzierbarkeit: „Nur was finanzierbar ist, ist auch zusagbar!“

- ➔ Bei beherrschenden GGF Rentenalter mindestens das 67. Lebensjahr
 - ➔ Bei einer Neuzusage an beherrschende GGF ist in der Zusage das Rentenalter 67 zu wählen, um eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu vermeiden.
 - ➔ Die Finanzverwaltung sieht eine Pensionszusage für einen beherrschenden GGF auf ein Pensionsalter zw. 62 und 66 Jahren grundsätzlich als unangemessen an.
 - ➔ Höhe der vGA bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen der Rückstellung, die auf das vertraglich gewählte Rentenalter berechnet wurde und der, die auf das Rentenalter 67 berechnet wird.
 - ➔ Bei Altzusagen ist es nicht zu beanstanden, wenn für den beherrschenden GGF ein Pensionsalter von mind. 65 Jahren vereinbart wurde.
 - ➔ Ein wichtiges Indiz für die Ernsthaftigkeit der Zusage ist der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung. Deren Endalter sollte gleich dem Endalter in der Pensionszusage sein.



Steuerliche Anerkennung

Fazit

- ➔ Warum müssen diese Punkte geprüft werden:
 - ➔ Zivilrechtliche Wirksamkeit
 - ➔ Einhaltung der Probezeit
 - ➔ Angemessenheitsprüfung
 - ➔ Erdienbarkeit / Finanzierbarkeit
 - ➔ Ernsthaftigkeit

- ➔ **Gründe:**
 - ➔ Der Gesellschafter-Geschäftsführer hat als Kapitalvertreter und gleichzeitig auch Angestellter größere Spielräume bei der Gestaltung seiner Pensionszusage.
 - ➔ Für die erteilte Pensionszusage dürfen sog. Pensionsrückstellungen gebildet werden, die für die Firma eine Steuerverschiebung in die Zukunft zur Folge haben.
 - ➔ Je höher die Pensionsrückstellungen, umso größer die Steuerverschiebungen und umso größer die entgehenden Steuereinnahmen des Finanzamtes.



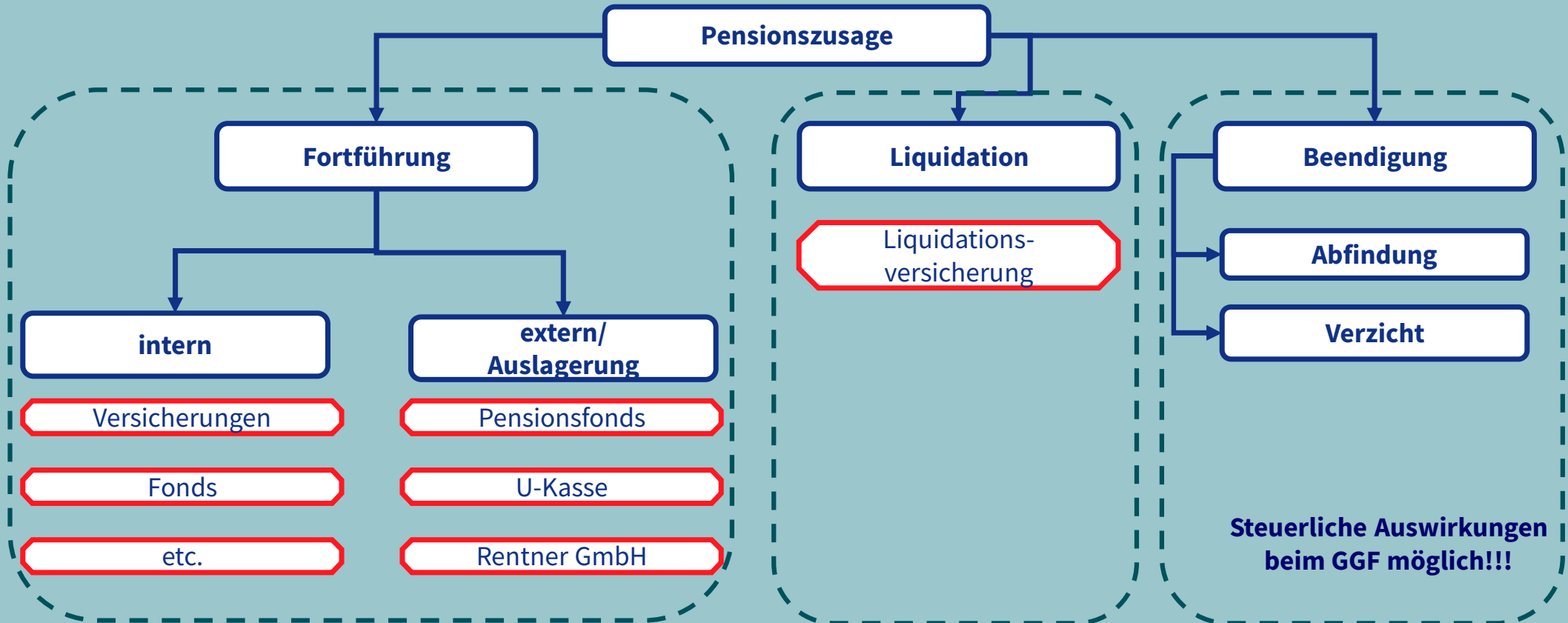


5 Auslagerung



Schicksal einer Pensionszusage

Übersicht



Auslagerung

Gründe für die Auslagerung von PZ

- ➔ **Rechnungslegung (Bilanz)**
 - ➔ Basel II: Orientierung der Finanzierungskosten an der Bonität des Unternehmens
 - ➔ IFRS: International Finance Reporting Standards
 - ➔ Bilanzkosmetik

- ➔ **Unternehmensverkauf**
 - ➔ Ausfinanzierung der Pensionszusage
 - ➔ Enthftung des Unternehmens von der finanziellen Verpflichtung

- ➔ **Rating**
 - ➔ Kritische Beurteilung von Pensionsrückstellungen in Finanzratings

- ➔ **Entkoppelung vom operativen Geschäft**
 - ➔ Ausfinanzierung der Pensionszusage zum Rentenbeginn

- ➔ **Liquidation**
 - ➔ Enthftung des Unternehmens



Auslagerung

Was ist zu beachten?

- ➔ **Steuerliche Wirkungen**
 - ➔ Beim Unternehmen
 - ➔ Beim Versorgungsberechtigten

- ➔ **Bilanzielle Wirkungen**
 - ➔ Eigen-/Fremdkapital
 - ➔ Bilanzausweis

- ➔ **Arbeitsrechtliche Wirkungen**

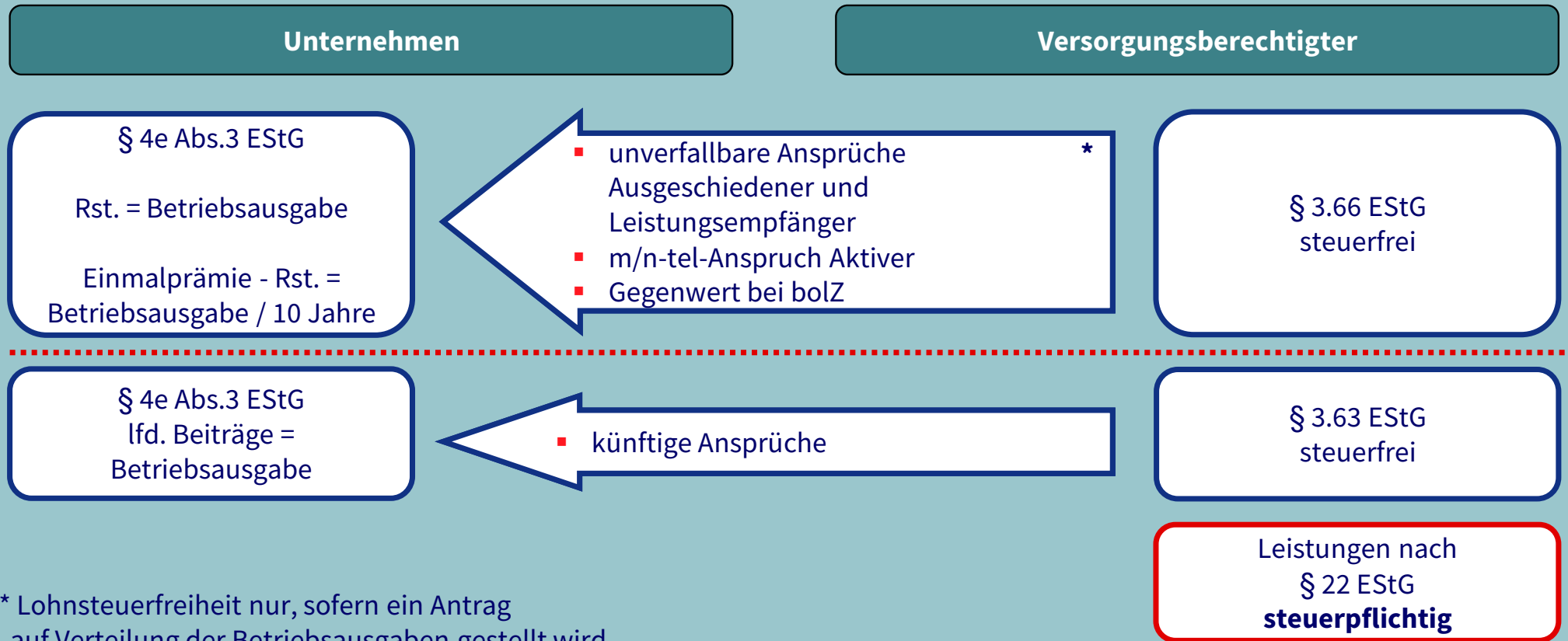
- ➔ **Sicherheit der ausgelagerten Pensionszusage**

- ➔ **Auswirkungen auf die Liquidität / Mittelabfluss**



Auslagerung auf einen Pensionsfonds I

Steuerliche Auswirkungen



* Lohnsteuerfreiheit nur, sofern ein Antrag auf Verteilung der Betriebsausgaben gestellt wird.

Auslagerung auf einen Pensionsfonds II

Bilanzielle Auswirkungen

Steuerbilanz	Handelsbilanz	IFRS
Vollständige Auflösung der Pensionsrückstellungen	Auflösung der Rückstellungen, je nach wirtschaftlichem Gehalt der Deckung durch den Pensionsfonds	Saldierung des Pensionsfondsvermögens mit den Pensionsrückstellungen



Eigen-/ Fremdkapitalquote

Pensionsrückstellungen werden als Fremdkapital qualifiziert

Folge A: Sind die Pensionsrückstellungen kongruent mit Kapital bedeckt und werden nun ausgelagert, so steigt die Eigenkapitalquote des Unternehmens

Folge B: Sind die Pensionsrückstellungen nur teilweise mit Kapital bedeckt und es erfolgt eine Auslagerung, so sinkt die Eigenkapitalquote

-> Ausstrahlung auf die Bonität eines Unternehmens -> Rating Bilanzielle Wirkungen

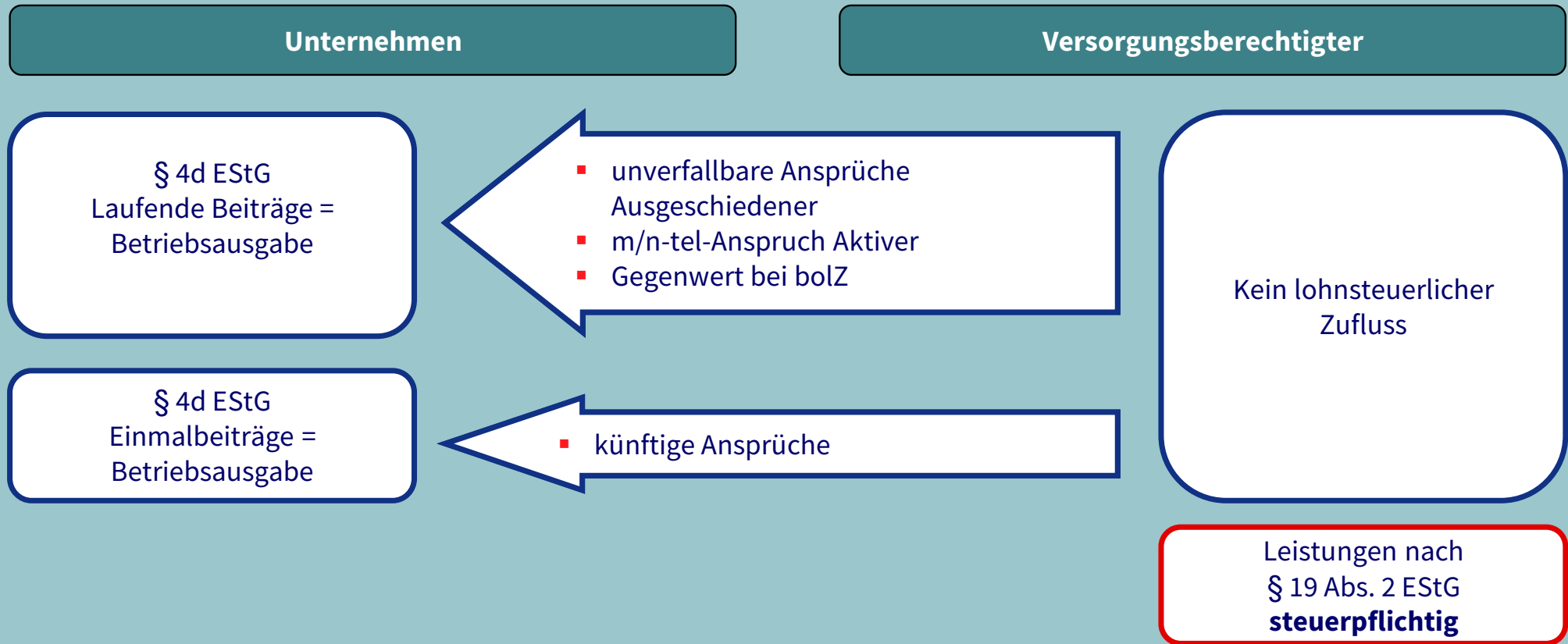
Auslagerung auf einen Pensionsfonds III

- ➔ Auslagerung auf einen Pensionsfonds
 - ➔ **Liquiditätsabfluss**, durch Auslagerung sofern Finanzierung durch Anlage- oder Umlaufvermögen
 - ➔ **Sicherheit** der ausgelagerten Pensionsverpflichtung
 - *Abhängig von der Form / Zinserwartung der Fondsanlage*
 - *Insolvenzgesichert durch PSV (AN; GGF) oder Verpfändung (beh. GGF)*
 - ➔ **Arbeitsrechtliche Wirkungen:**
 - *Beherrschender GGF fällt nicht unter das BetrAVG -> arbeitsrechtliche Restriktionen entfallen. Im Vordergrund stehen steuerliche Anforderungen (z.B. Verzicht, Erdienbarkeit)*
 - ➔ Es erfolgt **keine rechtliche Enthftung** des Unternehmens, der Pensionsfonds wird lediglich erster Schuldner



Auslagerung auf eine Unterstützungskasse I

Steuerliche Auswirkungen



Auslagerung auf eine Unterstützungskasse II

Bilanzielle Auswirkungen

Steuerbilanz	Handelsbilanz	IFRS
Vollständige Auflösung der Pensionsrückstellungen	Auflösung der Rückstellungen, je nach Deckung durch die Unterstützungskasse	Saldierung des U-Kassenvermögens mit den Pensionsrückstellungen



Eigen-/ Fremdkapitalquote

Pensionsrückstellungen werden als Fremdkapital qualifiziert

Folge A: Sind die Pensionsrückstellungen kongruent mit Kapital bedeckt und werden nun ausgelagert, so steigt die Eigenkapitalquote des Unternehmens

Folge B: Sind die Pensionsrückstellungen nur teilweise mit Kapital bedeckt und es erfolgt eine Auslagerung, so sinkt die Eigenkapitalquote

Auslagerung auf eine Unterstützungskasse III

- ➔ Auswirkungen auf die **Liquidität:**
 - ➔ Rückstellung muss komplett aufgelöst werden
 - ➔ Dadurch hoher Buchertrag im Jahr der Rückstellungsauflösung
 - ➔ Zuwendungen sind bei Anwärtern aber deutlich geringer
 - ➔ Amortisation der Rückstellungsauflösung erfolgt durch künftige Zuwendungen

- ➔ Bei **Auflösung einer Rückdeckungsversicherung:**
 - ➔ Zufluss des Deckungskapitals plus Überschüsse an das TU
 - ➔ Zuwendungen für die ersten Jahre können in der Regel damit bezahlt werden



Auslagerung auf eine Unterstützungskasse IV

- ➔ **Sicherheit** der ausgelagerten Pensionsverpflichtung
 - ➔ Bei rückgedeckten U-Kassen mit konventioneller Kapitalanlage
 - *Insolvenzschutz durch PSV (nicht für beherrschende GGF)*
 - *Zusätzlich Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an GGF oder Mitarbeitende*

- ➔ **Arbeitsrechtliche Wirkungen:**
 - ➔ Beherrschender GGF fällt nicht unter das BetrAVG
 - ➔ Arbeitsrechtliche Restriktionen entfallen. Im Vordergrund stehen steuerliche Anforderungen (z.B. Verzicht, Erdienbarkeit)
 - ➔ Keine rechtliche Enthftung des Unternehmens, die U-Kasse wird lediglich erster Schuldner





Liquidationsversicherung



Liquidationsversicherung

Auflösung der GmbH oder AG

- ➔ Bevor eine GmbH oder AG liquidiert werden kann, müssen **alle Verpflichtungen erfüllt** werden
- ➔ Für die Pensionsverpflichtungen können **Liquidationsversicherungen** abgeschlossen werden
- ➔ Das sind lebenslange Rentenversicherungen **gegen Einmalbeitrag**
- ➔ Die zugesagte Rente und Steigerung der Rente muss garantiert werden
- ➔ Nach Übertragung der Pensionsverpflichtung auf den Versicherer werden die **Pensionsrückstellungen aufgelöst**





7 Verzicht und Teilverzicht



Verzicht oder Teilverzicht I

Mögliche Gründe für einen Verzicht

- ➔ Geänderte Gesetzeslage oder Rechtsprechung
- ➔ Wirtschaftlich schwierige Situation der Kapitalgesellschaft
- ➔ Verkauf des Unternehmens
- ➔ Zivilrechtlich ist gegen eine Änderung der Zusage durch Verzicht bzw. Teilverzicht nichts einzuwenden
- ➔ Steuerrechtliche Prüfung
 - ➔ Ist Verzicht bzw. Teilverzicht ein Indiz für die fehlende Ernsthaftigkeit oder ist er gesellschaftlich veranlasst?
 - Falls ja, dann steuerliche Konsequenzen bei GmbH und GGF
 - Falls nein, dann betriebliche Veranlassung
 - ➔ Verzicht nur auf den Future-Service möglich ohne Versteuerung beim GGF



Verzicht oder Teilverzicht II

Betrieblich veranlasst

- ➔ Bei **betrieblich begründeten Verzichten oder Teilverzichten**, wie z.B.:
 - ➔ Anpassung der Zusage an eine geänderte Rechtslage
 - z.B. *Erhöhung des Pensionsalters*
 - *Anpassung der Zusage an die 75%-Grenze*
 - ➔ Anpassung der Zusage an die verschlechterte Wirtschaftslage der GmbH
 - z.B. *Teilverzicht, um eine Überschuldung der Firma zu verhindern*
 - *Anmerkung: Hier kann sogar eine Anpassungsverpflichtung bestehen, um die Firma nicht zu überschulden.*
- ➔ Folge: **Keine Einlage** in der Gesellschaft; **kein Zufluss** beim Gesellschafter!
- ➔ Aber: **Gewinnerhöhende Auflösung** der Pensionsrückstellung

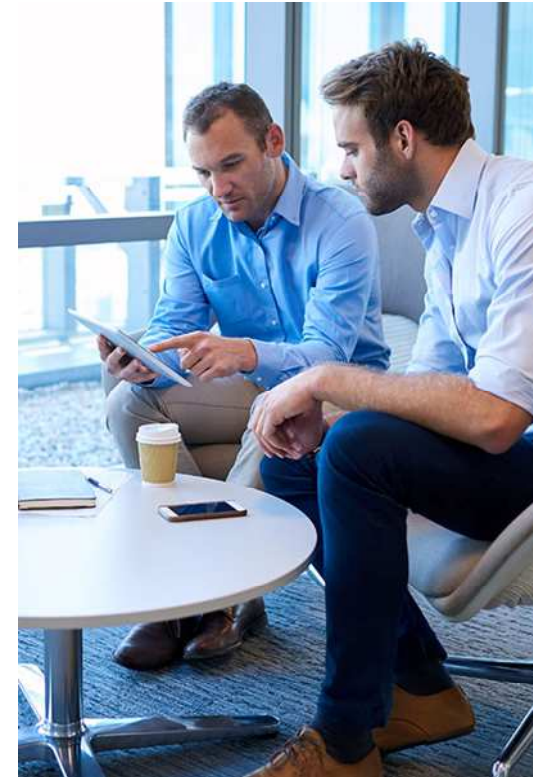


Verzicht oder Teilverzicht III

Gesellschaftlich veranlasst

- ➔ Bei einem auf dem Gesellschafterverhältnis beruhendem Verzicht führt der Verzicht grundsätzlich:
 - ➔ Bei der Kapitalgesellschaft zu einer **Einlage** in Höhe des Teilwertes gemäß § 6 EStG (nicht § 6a EStG)
 - ➔ Beim Gesellschafter zu einem **Zufluss** in Höhe der verdeckten Einlage in die Kapitalgesellschaft
 - ➔ Betroffen hiervon ist nur der „werthaltige Teil“ der Forderung

- ➔ Teilwert nach § 6 EStG sind die **Wiederbeschaffungskosten**
 - ➔ Das ist der Betrag der Gesellschafter im Zeitpunkt des Verzichtes aufzuwenden hat, um eine gleich hohe Pensionsanwartschaft gegen einen vergleichbaren Schuldner zu erwerben
 - ➔ In der Regel ist das die ermittelte **einmalige Versicherungsprämie**



Verzicht oder Teilverzicht IV

Beispiel für einen Verzicht

Die Müller Elektro GmbH soll verkauft werden. Auf die Pensionszusage wird zur Steigerung des Verkaufspreises verzichtet. Herr Müller ist 65 Jahre alt.

Altersrentenbarwert nach Heubeck: 139.668 Euro
aktuelle Versicherungsprämie: 280.651 Euro (Einmalprämie)

Gesellschafter
Wiederbeschaffungswert (280.651 Euro) ist vom Gesellschafter individuell zu versteuern

117.873 EUR Steuern bei 42% Spitzensteuersatz

Ist gleichzeitig Einlage!

GmbH	
LV: 140.000	Rst.: 139.668

GmbH (Verzicht)	
Einlage: 280.651	
LV: 140.000	Rst.: -139.668
	Differenz: 140.983

Die 140.983 EUR sind Aufwand und mindern den steuerlichen Gewinn der GmbH

Verzicht oder Teilverzicht V

Konsequenzen

- ➔ Bei **gesellschaftlicher Veranlassung** ist der Verzicht bzw. Teilverzicht auf die Versorgungszusage sehr teuer
- ➔ Verzicht ist **keine Alternative zur finanziellen Ausfinanzierung** der eingegangenen Versorgungsverpflichtung
- ➔ Barwerte nach Prof. Dr. Klaus Heubeck sind lediglich bilanziell anzusetzende Werte
- ➔ Für eine realistische Ermittlung des Finanzierungsbedarfs sind die Barwerte nach den Tarifen der AXA Lebensversicherung maßgeblich.
 - ➔ Dies bestätigt auch die Beurteilung des BFH hinsichtlich des Wiederbeschaffungswertes bei einem Verzicht (BFH-Urteil I R 58/93 vom 15.10.1997 BStBl. II 1998 S.305)



Verzicht auf Future-Service

Zielgruppe

- Die Zusage kann in einen bereits erdienten Teil und einen noch zu erdienenden Teil aufgeteilt werden
 - Der bereits erdiente Teil ist der **Past-Service**
 - Der noch zu erdienende Teil ist der **Future-Service**
- Je nach Zeitpunkt des Verzichts ist das Verhältnis zwischen Past- und Future-Service unterschiedlich
 - Die Höhe des Past- und Future-Service wird nach der **m/n-tel Methode** berechnet
 - Bei beherrschenden GGF wird dabei zur Berechnung statt des Eintrittsdatums der **Zusagezeitpunkt** verwendet
- Bei lang laufenden Pensionszusagen ist der Future-Service nur noch relativ gering



Verzicht auf Future-Service

Zielgruppe

- ➔ Unabhängig von Art der Veranlassung ist der Verzicht auf Future-Service **ohne Versteuerung beim GGF**
- ➔ Der Past-Service bleibt in der GmbH
 - ➔ Er kann ausfinanziert oder ausgelagert werden
 - ➔ Der wegfallende Future-Service kann durch andere Altersversorgungen ersetzt werden
- ➔ Die **aufzulösenden Rückstellungen werden versteuert**
- ➔ Der GGF muss den Wert des Future-Service **nicht** als verdeckte Einlage versteuern (BMF-Schreiben vom 14.8.2012)





8 Abfindung



Abfindung

Definition

Abfindung einer Rückdeckungsversicherung

Wirkung

Der **Versicherer** entledigt sich seiner (Renten-)verpflichtung durch Zahlung eines Kapitalbetrages an das **Unternehmen**

Abfindung der Pensionszusage

Wirkung

Das **Unternehmen** entledigt sich seiner Pensionszusage durch Zahlung eines Kapitalbetrages an die **versorgungsberechtigte Person**

Abfindung der RDV führt nicht automatisch zur Abfindung der Pensionszusage

Abfindung

- ➔ Mögliche Gründe für eine Abfindung
 - ➔ Beendigung der Geschäftsführertätigkeit
 - ➔ Verkauf der Gesellschaftsanteile
 - ➔ Wunsch nach einer Kapitalzahlung
- ➔ Steuerrechtlich ist zu prüfen, ob evtl. eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt
- ➔ Das ist der Fall, wenn die Abfindung gesellschaftsrechtlich und nicht betrieblich veranlasst ist



Abfindung

Rahmenbedingungen

- ➔ **Beherrschende GGF** können jeder Zeit abgefunden werden
- ➔ Es können nur **unverfallbare Ansprüche** abgefunden werden
 - ➔ GGF, die unter das BetrAVG fallen, unterliegen den Regelungen des § 3 BetrAVG.
- ➔ Die Abfindungsregelung muss in **Schriftform** vorliegen (BMF-Schreiben vom 6.4.2005)
 - ➔ Das Berechnungsverfahren muss eindeutig formuliert sein
- ➔ Die Höhe einer Abfindung richtet sich nach dem **Barwert der Versorgungsanswartschaft** (BFH-Urteil I R 49/97 vom 10.11.1998)
 - ➔ Der Barwert sollte in der Regel die obere Grenze der Abfindung sein



Abfindung

Rahmenbedingungen

- ➔ In der Praxis wird i.d.R. mit dem **Wert der Rückdeckungsversicherung** abgefunden
 - ➔ Rückdeckungsversicherung < als abzufindende Versorgungszusage:
 - *Gefahr einer verdeckten Einlage („Verzicht auf die Versorgungszusage“)*
 - ➔ Rückdeckungsversicherung > als abzufindende Versorgungszusage:
 - *Luxusproblem: überschießender Wert ist gesellschaftsrechtlich veranlasst (Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung)*

- ➔ GGF kann Abfindung mit der **Fünftelungsregelung** versteuern
 - ➔ Bei der GmbH sind die Rückstellungen im Jahr der Abfindung gewinnerhöhend aufzulösen

- ➔ Auch **Übertragung der RD** von GmbH auf GGF ist möglich
 - ➔ GmbH darf Aktivwert der RD nicht mehr ausweisen





9 Insolvenzschutz



Insolvenzschutz

Insolvenzversicherung durch den PSV a. G.

- ➔ Folgende Personen haben bei Insolvenz des Unternehmens einen gesetzlichen Anspruch gegen den PSV a. G:
 - ➔ Arbeitnehmer:innen
 - ➔ Geschäftsführer (unbeteiligt)
 - ➔ Geschäftsführer nicht beherrschend

- ➔ **Beherrschende GGF** haben keinen Anspruch!

- ➔ Maximaler Anspruch gegen den PSV a.G.
 - ➔ Rente: 3fache der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV
 - *Bezugsgröße 2024 (West): 3.535 Euro*
 - *3fache Bezugsgröße: 10.605 Euro*
 - ➔ Kapital: 3fache der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV x 120
 - *1.272.600 Euro*
 - ➔ Keine Dynamisierung der Leistungen



Insolvenzschutz

Beherrschende GGF

- ➔ Insolvenz ist eine **nicht nur vorübergehende Zahlungsunfähigkeit**
- ➔ Bei juristischen Personen liegt Insolvenz auch bei Überschuldung vor
- ➔ Beherrschende GGF sind im Insolvenzfall nicht durch das BetrAVG geschützt
- ➔ Die Versorgungszusage ist eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen Firma und GGF
 - ➔ Der GGF reiht sich mit seiner Forderung in die Reihe der Gläubiger ein
 - ➔ Das würde oft zu einem **Totalverlust der Altersversorgung** führen
- ➔ **Beherrschende GGF** müssen deshalb **privatrechtlich** vorsorgen



Insolvenzschutz

Beherrschende GGF

- ➔ Lösung 1: **Verpfändung der RDV an GGF**
 - ➔ Die Verpfändung ist als akzessorisches Recht vom Bestehen einer Forderung (Versorgungszusage) abhängig

- ➔ Folge: Die Deckungsmittel aus der RDV werden nicht zur Insolvenzmasse hinzugezogen und können zu Gunsten des GGF verwendet werden

- ➔ Praxis: I.d.R. wird der Insolvenzverwalter die RDV beitragsfrei fortführen oder rückkaufen
 - ➔ Im Falle einer Kündigung muss der Insolvenzverwalter den Erlös in Höhe der zu sichernden Forderung aus der Insolvenzmasse absondern und an geeigneter Stelle (z.B. Gericht) zu hinterlegen



Insolvenzschutz

Beherrschende GGF

- ➔ Lösung 2: **Verpfändung der RDV inklusiv Kündigungsrecht an den GGF**
- ➔ Folge: Mit Eintritt des Insolvenzfalles wird das Kündigungsrecht an den GGF übertragen
- ➔ Praxis: Der Insolvenzverwalter kann das Kündigungsrecht nicht ausüben
 - ➔ Die RDV kann beitragsfrei fortgeführt werden.
- ➔ Hinweis zur arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung:
 - ➔ Um die Position des GGF im Insolvenzfall zu verbessern, sollte nach Rücksprache mit dem Steuerberater ein unwiderrufliches Bezugsrecht und gleichzeitig eine sofortige vertragliche unverfallbare Anwartschaft eingeräumt werden





Thank you